

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 3

Greifswald, den 15. März 1959

1959

		Inhalt		
		Seite	Seite	
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	17	C. Personalmeldungen	22	
Nr. 1) Fürbittegottesdienst	17	D. Freie Stellen	22	
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	17	E. Weitere Hinweise	22	
Nr. 2) Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder nach dem Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau v. 27. 9. 50	17	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	22	
Nr. 3) Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen v. 18. 12. 58 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter	19	Nr. 4) Bischof D. Krummacher: „Die Gemeinde“ (Fortsetzung und Schluß)	22	

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Fürbittegottesdienst.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
GL 30 706 — 5/59 den 20. März 1959

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat im Einvernehmen mit der Kirchenkonferenz beschlossen, angesichts der gespannten Weltlage für den Sonntag Rogate — 3. Mai 1959 — in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Fürbittegottesdienste anzuberaumen. Unsere Kirchenleitung hat sich diesen Beschluß zu eigen gemacht.

Wir geben schon heute vorsorglich von diesem Beschluß Kenntnis; näheres über die Vorbereitung des Gottesdienstes wird den Pfarrämtern rechtzeitig mitgeteilt werden.

In Vertretung
Faßt

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) Staatliche Hilfe für Mütter und Kinder nach dem Gesetz über den Mütter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950.

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 702 — 4/59 den 11. März 1959

1. Der § 2 des o. a. Gesetzes — vgl. Kirchl. Amtsblatt Greifswald Nr. 4/1956 S. 48 — hat durch Gesetz vom 28. 5. 1958 (GBl. DDR Teil I Nr. 33 S. 416) folgende neue Fassung erhalten:

§ 2

„1. Mütter erhalten eine Beihilfe

bei der Geburt des ersten Kindes in Höhe von
500,— DM

bei der Geburt des zweiten Kindes in Höhe von
600,— DM

bei der Geburt des dritten Kindes in Höhe von
700,— DM

bei der Geburt des vierten Kindes in Höhe von
850,— DM

bei der Geburt jedes weiteren Kindes in Höhe von
1000,— DM

die gegen Vorlage der von der für den Wohnbezirk zuständigen Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte in Teilbeträgen zu zahlen ist.

2. Stillende Mütter erhalten bis zur Dauer von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes eine Beihilfe in Höhe von monatlich 10,— DM.

3. Mütter mit mehr als drei Kindern erhalten ungeachtet eines Anspruchs auf den staatlichen Kinderzuschlag gemäß § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I, S. 413) eine laufende staatliche Unterstützung, und zwar

für das vierte Kind in Höhe von 20,— DM monatlich

für jedes weitere Kind in Höhe von 25,— DM monatlich.

Diese Unterstützung wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt.

4. Die Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 erhalten

a) Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige,

b) Mütter, die keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, soweit die Mutter selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

5. Das Verfahren für die Gewährung und Auszahlung der Leistungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 ist in Durchführungsbestimmungen zu regeln.“
2. Zu vorstehendem § 2 ist folgende 6. Durchführungsbestimmung vom 28. 5. 1958 (GBl. DDR Teil I, Nr. 36, S. 446) ergangen:

§ 1

„Die Auszahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt gegen Vorlage der von der Schwangerenberatungsstelle ausgestellten Mütterkarte

- a) an Sozialpflichtversicherte oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
- b) an Mütter, die der Sozialversicherungspflicht nicht unterliegen und die auch als Familienangehörige keinen Anspruch auf die Leistungen der Sozialversicherung haben, durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, soweit die Mutter selbst oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin tätig ist.

§ 2

1. Die Beihilfe gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird in Teilbeträgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fällig:

- a) Die Schwangere muß sich mindestens zweimal in der für ihren Wohnbezirk zuständigen Schwangerenberatungsstelle vorstellen, wobei die erstmalige Vorstellung bis zum Ablauf des vierten Monats der Schwangerschaft und die zweite Vorstellung im sechsten oder siebenten Monat der Schwangerschaft erfolgen muß. Mit der erstmaligen Vorstellung wird die Zahlung von 100,— DM und mit der zweiten Vorstellung die Zahlung von 50,— DM fällig. Erfolgt die erstmalige Vorstellung zu einem späteren Zeitpunkt, so wird der Betrag von 150,— DM um 25,— DM je Monat der späteren Vorstellung reduziert. Die Zahlung von 50,— DM hat in jedem Falle zu erfolgen.
- b) Mit der Vorlage der amtlichen Bescheinigung der Geburt wird die Zahlung von
- 250,— DM bei der Geburt des ersten Kindes
350,— DM bei der Geburt des zweiten Kindes
450,— DM bei der Geburt des dritten Kindes
600,— DM bei der Geburt des vierten Kindes
750,— DM bei der Geburt jedes weit. Kindes fällig.

- c) Mit der monatlichen Vorstellung der Mutter und des Säuglings in der für den Wohnbezirk der Mutter zuständigen Mütterberatungsstelle während der ersten vier Lebensmonate des Säuglings wird die Zahlung von je 25,— DM fällig.

§ 3

Die Zahlung der Beihilfe gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes von monatlich 10,— DM an stillende Mütter während der ersten sechs Lebensmonate des Säuglings wird bei Vorlage der von der Mütterberatungsstelle ausgestellten Stillkarte fällig.

§ 4

Der Anspruch gemäß §§ 2 und 3 ist auch gegeben, wenn infolge stationärer Behandlung oder besonderer Umstände die Vorstellung in der Schwangeren- oder Mütterberatungsstelle nicht möglich war.

§ 5

Unter entsprechender Anwendung des § 2 erhalten:

- a) werdende Mütter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958
- | | |
|--|----------|
| im 5. Monat der Schwangerschaft befinden | 125,— DM |
| im 6. Monat der Schwangerschaft befinden | 100,— DM |
| im 7. Monat der Schwangerschaft befinden | 75,— DM |
| im 8. Monat der Schwangerschaft befinden | 50,— DM |
| im 9. Monat der Schwangerschaft befinden | 25,— DM |
- b) Mütter, die in der Zeit vom 1. März bis 31. März 1958 entbunden haben, für den Monat Juni 1958,
Mütter, die in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1958 entbunden haben, für die Monate Juni und Juli 1958,
Mütter, die in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1958 entbunden haben, für die Monate Juni, Juli und August 1958, je 25,— DM monatlich,
- c) stillende Mütter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 28. Februar 1958 entbunden haben, eine Beihilfe für einen bzw. zwei Monate von je 10,— DM monatlich.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.“

3. Der § 4 der Durchführungsbestimmung vom 20. 1. 1951 — vgl. Kirchl. Amtsblatt Greifswald Nr. 4/1956 S. 48/49 — hat durch die 7. DB. vom 23. 12. 1958 (GBl. DDR Teil I Nr. 3/1959 S. 17/18) folgende neue Fassung erhalten:

§ 4

- „1. Die laufende staatliche Unterstützung gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes wird der Mutter gewährt, in deren Haushalt vier oder mehr leibliche Kinder von ihr oder von ihrem Ehemann leben, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wird nach dem Tode der Mutter dem Vater gewährt, wenn die Kinder in seinem Haushalt leben.
2. Kinder, die nach den gesetzlichen Bestimmungen an Kindes Statt angenommen sind, werden den leiblichen Kindern gleichgestellt. Durch Pflegekinder wird kein Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung begründet.
3. Als im Haushalt der Mutter lebend gelten auch Kinder, die in folgenden Fällen vorübergehend abwesend sind, wenn die Eltern oder ein Elternteil während der vorübergehenden Abwesenheit für den Unterhalt der Kinder sorgen:
- a) bei Besuch der Grund-, Mittel-, Ober- oder Fachschule außerhalb des Ortes, in dem sich der Haushalt der Mutter befindet;
 - b) bei Berufsausbildung oder Unterbringung in Lehrlingswohnheimen außerhalb des Ortes, in dem sich der Haushalt der Mutter befindet;
 - c) für die Zeit der Krankheit der Mutter;
 - d) für die Zeit unzulänglicher Wohnverhältnisse der Familie, wenn von dem örtlich zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde bestätigt wird, daß die Kinder bei anderen Personen oder in Heimen untergebracht werden müssen, weil eine der Größe der Familie entsprechende Wohnung zur Zeit nicht beschafft werden kann;
 - e) für die Zeit der Berufstätigkeit beider Eltern oder der Mutter, wenn die Kinder deshalb zeitweilig in Heimen oder bei anderen Personen untergebracht werden müssen;
 - f) bei Aufenthalt der Kinder in Krankenhäusern, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen;
 - g) wenn die Kinder wegen Krankheit nach ärztlicher Anordnung nicht in der häuslichen Gemeinschaft leben dürfen.
4. Der Anspruch auf laufende staatliche Unterstützung wird durch die Geburt des vierten oder jedes weiteren Kindes begründet und unterliegt keiner Verjährung oder Verwirkung.
5. Die laufende staatliche Unterstützung wird auf Antrag gewährt. Sie wird erstmalig für den Monat gezahlt, in dem sie beantragt wird. Wird die laufende staatliche Unterstützung bis zum Ablauf des auf die Geburt folgenden Kalendermonats beantragt, so ist auch für den Geburtsmonat der volle Betrag zu zahlen.
6. Im Falle der Annahme an Kindes Statt kann der Antrag auf laufende staatliche Unterstützung erst zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Annahmevertrag von der Abteilung Volksbildung des zuständigen Rates des Kreises bestätigt wird.
7. Die Zahlung der laufenden staatlichen Unterstützung erfolgt ohne Rücksicht auf Unterhaltsleistungen Dritter sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge.
8. Laufende staatliche Unterstützung gemäß den Absätzen 2 und 3 wird ab 1. Januar 1959 gewährt, wenn der Antrag bis zum 31. März 1959 gestellt ist. Für Anträge, die nach dem 31. März 1959 gestellt werden, gilt Abs. 5.“
4. In der im Kirchl. Amtsblatt Greifswald Nr. 4/1956 S. 48 mitgeteilten Durchführungsbestimmung vom 20. 1. 1951 sind auf Grund des § 2 (2) Ziff. 3 des Gesetzes vom 28. 5. 1958 (GBl. DDR Teil I Nr. 33/1958 S. 416) zu streichen die Absätze 1 und 4 des § 2 sowie der Absatz 1 des § 3.

Im Auftrage:
Dr. Kayser

Nr. 3) Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen vom 18. 12. 1958 über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter (GBl. DDR Teil I Nr. 3/59 Seite 18):

„Es ist gesetzliche und moralische Verpflichtung eines jeden Bürgers, seinen nächsten Angehörigen bei Hilfsbedürftigkeit den erforderlichen Unterhalt zu gewähren. Die Erfolge beim Aufbau des Sozialismus gestatten es, aber, diese Unterhaltsverpflichtung in gewissem Umfange durch den Staat zu übernehmen. Zur Durchführung des § 21 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

1. Unterhaltsverpflichtete sind durch die örtlichen Räte — Gesundheits- und Sozialwesen — wegen familienrechtlicher Unterhaltsforderungen, die auf Grund von § 20 der Verordnung vom 23. Februar 1956 auf die örtlichen Räte übergegangen sind, nur noch dann in Anspruch zu nehmen, wenn ihr Nettoeinkommen die in dieser Anordnung festge-

legten freizulassenden Beträge (§§ 2 bis 6) übersteigt oder die Inanspruchnahme auf Grund ihrer Vermögensverhältnisse zumutbar ist (§ 7).

2. Zum Nettoeinkommen im Sinne dieser Anordnung gehören nicht die Zuschläge gem. § 3 Absätze 1, 2, 4 bis 6 und den §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) sowie die unpfändbaren Einkünfte gemäß § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429).

§ 2

1. Die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für Unterhaltsverpflichtete gegenüber volljährigen Unterhaltsberechtigten — soweit nicht unter Buchst. b ein höherer Freibetrag festgesetzt ist auf monatlich 220,— DM
 - b) für unterhaltsverpflichtete Arbeiter, Angestellte oder Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften gegenüber ihnen unterhaltsberechtigten Großeltern oder Enkeln auf monatlich 400,— DM
2. Die Freibeträge erhöhen sich um je 100,— DM für den Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten und jede weitere Person, der der Unterhaltsverpflichtete in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht Unterhalt gewährt. Der Unterhaltsberechtigte, der die Sozialfürsorgeunterstützung erhält oder beantragt, wird in die Berechnung nicht mit einbezogen.
3. Der Freibetrag für den Ehegatten des Unterhaltsverpflichteten ist auch dann in voller Höhe zu gewähren, wenn der Ehegatte eigenes Einkommen hat.
4. Für minderjährige Kinder des Unterhaltsverpflichteten mit Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium oder Unterhaltsbeihilfe an Schüler wird an Stelle des Freibetrages gemäß Abs. 2 ein Freibetrag von monatlich 140,— DM festgesetzt. Einkünfte der minderjährigen Kinder und Leistungen von anderer Seite an diese Kinder (z. B. Arbeitseinkommen, Lehrlingsentgelt, Stipendium, Unterhaltsbeihilfe, Halbweisenrente, Unterhaltsbeiträge von anderen Unterhaltsverpflichteten) sind von dem jeweiligen Freibetrag abzusetzen. Das gilt nicht für laufende staatliche Unterstützungen gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416) und für Zuschläge auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten.
5. Freibeträge gemäß Abs. 2 oder 4 werden für unterhaltsberechtigte Kinder des Unterhaltsverpflichteten

nur zur Hälfte berücksichtigt, wenn der andere dem Haushalt angehörende Elternteil dieser Kinder ebenfalls Einkommen hat. In Härtefällen kann hiervon abgesehen werden.

6. Unterhaltsverpflichteten, die mit den Hilfsbedürftigen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein weiterer Betrag in Höhe der von ihnen aufzubringenden Miete freizulassen.

§ 3

1. Bei Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber volljährigen unterhaltsberechtigten Kindern, die auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit nie in der Lage waren und voraussichtlich auch in Zukunft nicht sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben, ist neben dem Freibetrag gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a ein zusätzlicher Freibetrag von 100,— DM zu gewähren. Haben beide unterhaltsverpflichteten Elternteile Einkommen, so ist dieser zusätzliche Freibetrag nur einmal zu gewähren. Die Gewährung der weiteren Freibeträge gemäß § 2 Absätze 2 bis 6 bleibt hiervon unberührt.
2. Bei Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber minderjährigen Kindern,
 1. die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernder Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigenem Versicherungsverhältnis zu erwerben;
 2. die sich in einem staatlichen oder nichtstaatlichen Pflegeheim für nichtbildungsfähige Kinder, Krankenhaus oder in einer Heil- und Pflegeanstalt befinden,
 gelten die Freibeträge gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. und Absätze 2 bis 6. Haben beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile Einkommen werden ihnen die Freibeträge für Unterhaltsverpflichtete, Ehegatten und weitere unterhaltsberechtigte Personen nur einmal für ihr Gesamteinkommen gewährt.
3. Unbeschadet der Freibeträge sind die Eltern verpflichtet, für minderjährige Kinder, die sich in einer der im Abs. 2 Ziff. 2 genannten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befinden und für die die Unterbringungskosten nicht von der Sozialversicherung getragen werden, einen monatlichen Mindestkostenbeitrag in Höhe von 35,— DM zu den Unterbringungskosten zu zahlen, soweit es sich nicht um Kinder handelt, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und auf Grund dauernde Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich nie in der Lage sein werden, einen Rentenanspruch aus eigener Versicherungsverhältnis zu erwerben (Abs. 2 Ziff. 1). In besonderen Härtefällen kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 4

Unterhaltsverpflichteten, die neben einer Altersrente noch Arbeitseinkommen haben, ist an Stelle des Freibetrages gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a ein erhöhter Freibetrag von 400,— DM für Arbeitsverdienst und Rente zusammen zu gewähren.

§ 5

1. Die Freibeträge der Unterhaltsverpflichteten sind bei freiwilliger Versicherung der Unterhaltsberechtigten um monatlich 10,— DM zu erhöhen, soweit kein Anspruch auf Familienhilfe aus der Sozialversicherung besteht.
2. Unterhaltsverpflichteten, die als VdN oder VdN-Hinterbliebene anerkannt oder die leicht- oder schwerbeschädigt sind, ist zusätzlich der Betrag freizulassen, um den sich ihr Nettoeinkommen auf Grund steuerlicher Vergünstigungen erhöht hat.
3. Außer den in den §§ 2 bis 4 und in den Absätzen 1 und 2 genannten Freibeträgen können besondere Belastungen und als notwendig nachgewiesene Aufwendungen der Unterhaltsverpflichteten mit berücksichtigt werden. Als solche gelten insbesondere
 - a) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung hoher gesellschaftlicher und beruflicher Aufgaben sowie für die berufliche Weiterbildung entstehen (zumindest sind Beträge anzuerkennen, die von der Unterabteilung Abgaben in diesem Zusammenhang als erhöhte Werbungskosten berücksichtigt wurden);
 - b) Kosten für die schulische oder berufliche Ausbildung der Kinder;
 - c) Aufwendungen für lang andauernde Krankenpflege unterhaltsberechtigter Angehöriger;
 - d) die mit der bevorstehenden Geburt eines Kindes verbundenen Aufwendungen, für die zusätzlich monatlich 100,— DM ab Beginn des 6. Monats der Schwangerschaft freizulassen sind;
 - e) der Teil der Miete, der den Betrag von monatlich 50,— DM übersteigt, wenn der Unterhaltsverpflichtete mit dem Unterhaltsberechtigten im gemeinsamen Haushalt wohnt;
 - f) durch Umzug oder Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen entstehende Kosten;

bei Unterhaltsverpflichteten, die erstmalig in ein Arbeitsrechtsverhältnis eintreten oder die längere Zeit kein bzw. nur ein geringes Einkommen hatten (z. B. Sozialfürsorgeunterstützung, Rente, Lehrlingsentgelt), können für einen bestimmten Zeitraum auch für die Anschaffung notwendiger Bekleidung zusätzlich Beträge freigelassen werden;
 - g) durch im Falle des Todes unterhaltsberechtigter Angehöriger oder im gemeinsamen Haushalt

lebender Personen entstandene notwendige Kosten.

§ 6

Von dem Teil der Einkünfte, der über die gemäß den §§ 2 bis 5 freizulassenden Beträge hinausgeht, müssen den Unterhaltsverpflichteten mindestens 50% verbleiben.

§ 7

Inwieweit die Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter auf Grund vorhandenen Vermögens zumutbar ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Bei vorläufig nicht verwertbarem Vermögen ist durch den örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — eine schriftliche Verpflichtung des Unterhaltsverpflichteten zur Erstattung der an den Hilfsbedürftigen gewährten Sozialfürsorgeunterstützung aufzunehmen. Soweit das Vermögen des Unterhaltsverpflichteten in Grundstücken besteht, hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — von dem Unterhaltsverpflichteten zu fordern, daß der Erstattungsanspruch durch die Eintragung einer Sicherungshypothek gesichert wird. Der Erstattungsanspruch ist in der Regel nicht geltend zu machen, wenn der Einheitswert des Grundstückes nicht mehr als 8 000,— DM beträgt oder wenn es sich um ein Einfamilienhaus handelt.

§ 8

Die Vorschriften über freizulassende Beträge finden keine Anwendung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen aus der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten und von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern, soweit nicht im § 3 Absätze 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

1. Beantragt oder erhält ein Hilfsbedürftiger Sozialfürsorgeunterstützung, so hat der örtliche Rat — Gesundheits- und Sozialwesen — die Unterhaltsverpflichteten von der Hilfsbedürftigkeit ihres unterhaltsberechtigten Angehörigen schriftlich in Kenntnis zu setzen und sie auf ihre gesetzliche Unterhaltspflicht hinzuweisen. Gleichzeitig ist den Unterhaltsverpflichteten mitzuteilen, daß der Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen gemäß § 20 der Verordnung vom 23. Februar, 1956 auf den örtlichen Rat übergeht, wenn sie keinen oder unzureichend Unterhalt leisten und dadurch die Gewährung einer Sozialfürsorgeunterstützung erforderlich ist.
2. Die Unterhaltsverpflichteten sind schriftlich aufzufordern, von einem bestimmten Zeitpunkt an dem Unterhaltsberechtigten angemessenen Unterhalt zu gewähren. Soweit der Unterhaltsanspruch auf den örtlichen Rat übergegangen ist, sind die

Unterhaltsverpflichteten zur Leistung des Unterhaltsbetrages an den örtlichen Rat aufzufordern.

§ 10

1. Gegen die Aufforderung des örtlichen Rates — Gesundheits- und Sozialwesen — an Unterhaltsverpflichtete zur Leistung bestimmter Unterhaltsbeträge ist der Einspruch zulässig. Dieser muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung bei dem örtlichen Rat — Gesundheits- und Sozialwesen —, der den Unterhaltsverpflichteten zur Zahlung aufgefordert hat, erhoben werden. Für die Bearbeitung des Einspruches gilt § 30 der Verordnung vom 23. Februar 1956 entsprechend.
2. Das Recht der Unterhaltsverpflichteten, die Unterhaltsleistungen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig zu machen, bleibt unberührt.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.“

C. Personalnachrichten

a) Berufen wurden:

Pfarrer Johannes Möller aus Löcknitz, Kirchenkreis Penkun, mit Wirkung vom 1. 3. 1959 in die bisherige 2. Pfarstelle in Barth, Kirchenkreis Barth.

Pfarrer und Superintendent Walter Duwe in Ueckermünde zum Superintendenten des Kirchenkreises Anklam zum 1. April 1959.

b) Verlust der Rechte des geistlichen Standes.

Der Pastor Gottfried Plath, zuletzt in Wusseken, Kirchenkreis Anklam, geb. am 10. April 1904, hat auf die mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes verzichtet. Die Kirchenleitung hat durch Beschluß vom 24. 2. 1959 den Verzicht angenommen.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Bischof D. Krummacher: „Die Gemeinde“
(Fortsetzung und Schluß).

Alles, was bisher von Ämtern und Diensten gesagt wurde, steht nun nicht etwa im Widerspruch zu der für die Kirche des Evangeliums entscheidenden Bedeutung des *öffentlichen Predigtamtes*, das dem Pastor als Hirten der Gemeinde durch die Ordination übertragen wird. Der Dienst des Pastors ist Heroldsdienst, ist öffentliche Ausrichtung der Frohen

Mensch geworden, von dem König, der heute und hier kommt mit seinem Wort und Sakrament, und von dem König, der da kommen wird in seiner vollen Herrlichkeit als Herr der Welt. Dieser Dienst ist zunächst nach innen gesehen ein seelsorgerlicher Dienst an denen, die mit Ernst Christen sein wollen; sie tragen ihren Pastor mit der Fürbitte. Der Pastor aber hat seinen Auftrag nicht von der Gemeinde, sondern von dem Herrn der Kirche. Sein Amt ist deshalb nicht Monopol, sondern Dienst. Eben darum bedarf er der brüderlichen Zusammenarbeit mit den anderen Amtsträgern in der Gemeinde. Er bedarf der Gemeinschaft mit seinen Kirchenältesten, die mit ihm die Gemeinde zu leiten haben. Er bedarf der Zusammenarbeit mit jenen, die mit ihm am Heiligtum dienen, dem Kantor, dem Organisten und dem Küster. Er bedarf der Zusammenarbeit mit denen, die mit ihm die Gemeinde unter dem Wort sammeln und die Jugend unterweisen, also mit Katecheten und Diakonen, Diakonissen und Gemeindegliedern. Weil dem Pastor das *öffentliche* Predigtamt befohlen ist, trägt er vor allem die Verantwortung dafür, daß die Gemeinde vor Irrlehre und Verfälschung des Gotteswortes bewahrt bleibt. Deshalb ist er durchaus nicht der einzige, der Gottes Wort zu lehren hat. Er wird den Katecheten oder den Laien, die einen Bibelkreis leiten, die Entfaltung ihres Dienstes nicht erschweren, sondern als rechter Hirte mittragen. Als Hirte ist er dafür verantwortlich, daß der gesamte Dienst in der Gemeinde und in ihren Kreisen so geschieht, daß die Gemeinde durch Gottes Wort recht erbaut, daß die Herde durch die rechte Weide mit dem Gotteswort genährt wird. Diese umfassende Verantwortung des Pastors für seine Gemeinde schließt es gerade ein, daß er auch die anderen Gemeindeglieder zur Mitarbeit heranzieht und schließt es gerade aus, daß er meint, alles allein tun zu sollen.

Der Dienst des Pastors in der Gemeinde aber ist nicht nur solcher Dienst nach innen an den ernstlichen Christen, sondern vor allem ein Dienst nach außen, in die Welt hinein, also ein missionierender Dienst. Wenn das „öffentliche“ Predigtamt heute seinen Öffentlichkeitscharakter bewahren soll, so darf die Kraft des Pastors nicht von den Menschen, die mit Ernst Christen sein wollen, allein beansprucht und verzehrt werden. Der Pastor hat den Dienst eines Herolds, eines Gesandten, öffentlich auszurichten. Darum ist jede Konfirmandenstunde vor einer Gruppe von Kindern aus entchristlichten Elternhäusern, jeder Gottesdienst am Grabe, an dem auch Menschen teilnehmen, die sonst nie zum Gottesdienst der Gemeinde kommen, jeder Besuch bei den der Kirche Fernstehenden, jedes Gespräch mit den Inhabern öffentlicher und politischer Ämter solcher Heroldsdienst, den das Predigtamt in der Gemeinde vor der Öffentlichkeit ausrichtet. Dieser Dienst kann von dem Pastor nur getan werden, wenn ihn eine lebendige Ge-

der falschen volkikirchlichen Illusion hin, als ob die Mehrzahl der Menschen heute noch Christen wäre. Ernste Christen werden stets in der Minderzahl sein. Die Kirche muß den Mut zur Minorität aufbringen. Aber die Gemeinde trägt mit ihrem Pastor Verantwortung dafür, daß sie nicht in einem frommen Ghetto-Christentum versinkt, sondern sendende, missionierende Gemeinde bleibt.

Aus allen diesen Erwägungen wäre es grundfalsch, einen Gegensatz zwischen dem *Predigtamt* und dem *Dienst des Laien* aufzureißen. Es handelt sich vielmehr um ein echtes Gegenüber, eine untrennbare Polarität. Wenn das Predigtamt seinen Heroldsdienst nach innen und nach außen recht wahrnimmt, wenn Pastor und Gemeinde der Wirkungskraft des Wortes Gottes etwas zutrauen, dann muß ja durch Gottes heiligen Geist eine „respondierende“ Schar von Laien entstehen, die zum Dienst auf vielfältige Weise bereit ist. Solche Laien sind durchaus nicht nur verlängerter Arm des Pastors oder Hilfstruppe zur bloßen Erfüllung äußerer Dienste. Eben hier ist die ökumenische Erfahrung der „Stewardship“, der *christlichen Haushalterschaft*, für die Gemeinde von heute von so großer Bedeutung. Christliche Haushalterschaft bedeutet, daß wirklich im Sinne des Neuen Testaments jedes Glied der Gemeinde als Haushalter Gottes zum Dienst berufen ist, so daß jeder mit seinen besonderen Gaben, seinen Kräften des Leibes und des Geistes bis hin zu den Opfern des Geldes für die Gemeinde mitverantwortlich ist. Christliche Haushalterschaft ist demnach nicht betriebsamer Aktivismus, sondern wurzelt in der Erfahrung von der alleinigen Gnade Jesu Christi, der uns würdigt, in seinem Dienst zu stehen. Nach den bisherigen Erfahrungen vieler Gemeinden ist unter allen Aufgaben christlicher Haushalterschaft der *Besuchsdienst* der Laien bei den Gemeindegliedern wie bei den der Kirche entfremdeten Menschen vordringlich. Einer lebendigen Gemeinde ist es schon heute unerträglich, zahllosen Familien und Gemeindegliedern nur einmal im Jahr einen Kirchensteuerbescheid zuzusenden, ohne sich überhaupt je um diese Familie zu kümmern. Daher ist der Besuchsdienst mit dem Gespräch von Mensch zu Mensch heute zu einer neuen Form der Evangelisation und des volksmissionarischen Auftrages in der Gemeinde geworden. Gerade der Massenmensch will in der Gemeinde als *einzelner* angesprochen werden. Bei der Durchführung des Besuchsdienstes haben sich Helferkreise bewährt, die die gesamte Gemeinde mit allen Häusern, Straßen und Siedlungen in klarer Ordnung unter sich aufgeteilt haben. So gewinnt die alte Parochialeinteilung neues Leben.

Für solchen Besuchsdienst muß aber der Laie in der Gemeinde zugestüstet werden. Mündige Laienchristen verlangen beim Neuwerden der Gemeinde nicht nur

bensleben; sie verlangen „Schulung“, „Zurüstung“ und Unterrichtung in dem, was christliche Lehre heute in der Auseinandersetzung mit dem modernen Weltbild, mit anderen Weltanschauungen, Religionen und Sekten bedeutet. Sie erwarten gedankliche Klärung hinsichtlich der Autorität und Geltung der Heiligen Schrift, und sie erwarten Wegweisung für das christliche Leben, für den Beruf, für die Öffentlichkeitsaufgaben. Diese neue Lehraufgabe stellt erhöhte Anforderungen an die theologische Arbeit des Pfarrers, die angesichts der Mitarbeit mündiger Christen nicht geringer, sondern verantwortungsschwerer geworden ist. Die Gemeinden suchen heute dieser Aufgabe auf verschiedenen Wegen, in Bibelarbeit und in Gemeindegemeinschaften, in besonderen Arbeitsgemeinschaften, Helferkreisen und Laienseminaren Rechnung zu tragen.

Neben dem Verlangen nach Erwachsenen-Unterweisung ist in vielen Gemeinden persönliche *Seelsorge* und Beichte neu lebendig geworden. So sind im Osten Deutschlands heute viele Amtszimmer der Pfarrer wieder zu Stuben des Vertrauens für die angefochtene Gemeinde geworden.

Wo innerhalb der Volkskirche Gemeinde im neutestamentlichen Sinne lebendig wird, steht sie auch vor der Frage nach der *Diakonie*. Wir hatten uns seit dem großen Erwachen diakonischen Wollens durch Wichern, Fliegener und Bodelschwingh allzusehr daran gewöhnt, die Diakonie nur als Sache der großen diakonischen Werke und Anstalten anzusehen, die von der Liebe vieler Christen getragen wurden. Neben diesen unaufgebbaren diakonischen Werken ist uns aber heute die Frage nach der diakonischen Selbstverantwortung der Gemeinde neu gestellt. In den Gemeinden ist solch diakonischer Wille durch die Nöte der Nazizeit angesichts der Verantwortung für Entrechtete, für Gefangene, für verfolgte Judenchristen neu erwacht. In der Nachkriegszeit wurde der „Barmherzige Brotkorb“ für viele der Anfang echter Gemeindediakonie. Dazu kam der große Impuls der ökumenischen Diakonie, ohne deren Hilfe unsere Gemeinden mit den Kriegsnöten nach 1945 nicht hätten fertig werden können. Die erfahrene ökumenische Hilfe ruft heute nach der diakonischen Antwort unserer Gemeinden, die sich nun ihrerseits ökumenisch verantwortlich wissen für die notleidenden Menschen und Kirchen in der weiten Welt. Dazu kommt der neue Impuls einer sozialen Diakonie, die erkannt hat, daß dem einzelnen nur im Rahmen gemeinsamer sozialer Verantwortung geholfen werden kann. Wenn auch die Anfänge zu einer eigenverantwortlichen Gemeindediakonie unter uns noch recht keimhaft sind, so bleibt doch der Impuls der Diakonie bis in die einzelne Gemeinde hinein Kennzeichen und Gradmesser für das wirkliche Leben der Gemeinde heute.

Wer Gemeinde sagt, sagt aber auch *Familie*. Wir hatten uns seit ein oder zwei Jahrhunderten allzusehr

einzelner Menschen zu sehen. Heute haben wir die urchristliche Bedeutung des Hauses für die Gemeinde neu entdeckt. In der Ökumene gibt es erstaunliche Erfahrungen mit einer lebendigen „Hauskirche“, die sich in einzelnen Straßenzügen in den Häusern versammelt, in denen dann unter Mitwirkung des Pfarrers Gottes Wort und Sakrament dargereicht wird. Im Osten Deutschlands gibt es heute Orte, in denen aus Mangel an eigenen kirchlichen Räumen Gottesdienst nur noch in Häusern und Familien gehalten wird; aus solcher Notlage entsteht aber neue familienhafte Verbundenheit in der Gemeinde. Wir haben auch gegenüber der überkommenen Aufgliederung der Gemeinde in Männer-, Frauen- und Jugendkreise die verbindende Kraft der Familie neu ins Blickfeld bekommen. Man wird die Ansätze zu Familienabenden und zur Tischgemeinschaft, zum Zusammensein der verlobten oder jung verheirateten Paare sowie gemeindliche Begegnungen im Rahmen der Nachbarschaft stärker als bisher als legitime Formen gemeindlichen Lebens bejahen müssen, weil die Gemeinde sich in der Regel nicht aus vielen einzelnen, sondern aus Häusern und Familien zusammenfügt. In diesen Zusammenhang gehört auch die neue Erkenntnis, daß die Gemeinde zusammen mit der Familie für den „Gesamtkatechumenat“ von der Taufe und der Erziehung im Elternhaus über den Kindergottesdienst, die Christenlehre und den Konfirmandenunterricht bis hin zur Jungen Gemeinde verantwortlich ist.

Wer aber heute zu einer selbstverantwortlichen, in freiwilliger Mitarbeit stehenden Kerngemeinde, also einer dienenden und bekennenden Gemeinde innerhalb der Volkskirche ja sagt, steht früher oder später auch vor der Frage der *Kirchenzucht*. In vergangenen Jahrhunderten wurde in der Volkskirche die Kirchenzucht vielfach zugleich als eine bürgerliche Maßnahme geübt, die über die bürgerliche Ehre entschied. Heute hat Kirchenzucht nur dann Sinn, wenn in der Gemeinde mit der Geltung des ersten Gebotes und mit der Alleinherrschaft Jesu Christi im täglichen Leben Ernst gemacht wird. Rechte Kirchenzucht beginnt daher nicht bei denen, die am Rande des kirchlichen Lebens stehen, sondern bei den Gliedern der Kerngemeinde, bei denen, die mit Ernst Christen sein wollen. Rechte Kirchenzucht wird sich auch vor dem Mißverständnis hüten müssen, daß sie eine Strafmaßnahme sei. Ziel der Kirchenzucht kann immer nur sein, einem irrenden Bruder zurecht zu helfen, ihn zur Umkehr zu mahnen und ihn nicht aus der Gemeinschaft der Gemeinde herausfallen zu lassen. Von da aus ergibt sich eine neue, ernste seelsorgerliche Verantwortung bei dem Vollzug der Amtshandlungen, der Taufe, der Trauung, der Beerdigung und der Konfirmation. Wo die Erneuerung der Volkskirche anhebt, kommt es hier notwendigerweise zur Scheidung zwischen bloßem kirchlichen Brauchtum und kirchlichen Amtshandlungen als gottesdienstli-

chem Bekenntnisakt. Wenn heute in den östlichen Gliedkirchen der evangelischen Kirche in Deutschland angesichts der unaufgebbaren Geltung des ersten Gebotes damit Ernst gemacht wird, daß man nicht zwei Herren dienen kann, daß man nicht kirchliche Amtshandlungen begehren und gleichzeitig sakrale Feiern einer atheistischen Weltanschauung mitmachen kann; so wird die nun notwendig werdende Kirchenzucht zu einem ernstesten Anruf an die lebendige Gemeinde, ob sie den irrenden Gemeindegliedern durch Seelsorge, Besuchsdienst und ständiges Einladen in den Gottesdienst und in die Gemeindegemeinschaft nachgeht.

Neue Gemeindeformen

Man hat nicht erst seit heute, sondern schon seit 200 Jahren immer wieder gefragt, ob man denn nicht auch ein *Christ* sein könne, *ohne in einer Gemeinde zu stehen*. Nach den Erfahrungen über, die heute viele Christen im Osten Deutschlands machen, die als Laien in ihrem Beruf, als Lehrer oder als Techniker, als Oberschüler oder Studenten, als Professoren oder Arbeiter ihren christlichen Glauben nicht verleugnen, sondern bekennen wollen, wird man mit allem Nachdruck darauf antworten müssen, daß kein einzelner Christ ein solches Christsein im täglichen Leben und im Beruf durchsetzen kann, wenn er nicht irgendwo in einer christlichen Gemeinde verankert ist. Diese Erfahrung, die sich bei der echten Frontsituation des Christen in einer unchristlichen Umwelt herauskristallisiert, gilt aber ohne Zweifel auch dort, wo man es nicht mit so profilierten Unterschieden zwischen Christsein und Ablehnung der christlichen Existenz zu tun hat.

Die ernste Frage, die hier auftaucht, ist aber die, ob denn unsere geographisch gegliederten Ortsgemeinden dem gerecht werden, was der einzelne Christ für seine Bewährung im täglichen Berufsleben von der Gemeinde erwartet. Wir müssen einfach sehen, daß auch viele lebendige Ortsgemeinden heute in ihren Lebensformen und ihrem kirchlichen Stil so stark die soziologische Struktur bestimmter Schichten des Mittelstandes widerspiegeln, daß sich Arbeiter und „Gebildete“, auch wenn sie Christen sein wollen, fremd fühlen und nach anderen und neuen Formen der Gemeinde fragen. Dabei sind auch die Kerngemeinde und ihr Pastor allzuleicht geneigt, das Christsein nur danach zu bewerten, wie weit das einzelne Gemeindeglied sich in seiner Freizeit an irgendeinem Dienst in der Gemeinde, an einer Bibelstunde oder einem Männer- bzw. Frauenkreis beteiligt. Man übersieht dabei sehr schnell, daß es eine steigende Schar von Menschen gibt, die durch ihre Berufsarbeit, etwa als Ärzte oder als Politiker, auch wenn sie Christen sein wollen, so beansprucht sind, daß sie an dem üblichen Ablauf des Lebens in ihrer Ortsgemeinde kaum teilzunehmen in der Lage sind. Die christliche

Existenz aber soll doch nicht nur in den wenigen freien Sonntags- oder Abendstunden, in denen man aktiv am Gemeindeleben teilnehmen könnte, sondern gerade in den Stunden des Tages und der Woche bewährt sein, in denen der einzelne berufstätige Christ seinen Pastor und seine Gemeinde nicht zur Seite hat und dennoch nach seinem christlichen Leben, nach seinem Glauben und seinem Zeugnis gefragt wird.

Die Spannung zwischen dem Leben des einzelnen, beruflich überlasteten Christenmenschen und seiner Parochialgemeinde wird besonders ernst durch die von den Kirchen der Ökumene in allen Kontinenten beobachtete Feststellung, daß die Zahl der Gemeindeglieder, die in ihrer Wohnsitz-Kirchengemeinde nur noch schlafen, aber die wachen Stunden des Tages fernab von ihrer Ortsgemeinde auf ihrem Arbeitsplatz oder auf dem langen Weg von und zur Arbeit verbringen, immer mehr zunimmt. Diese völlig neue soziologische Erfahrung gibt *neuen Gemeindebildungen* ein Recht, die sich jenseits der Struktur des alten Parochialsystems und der überkommenen Ortsgemeinden zu bilden anfangen. Wir haben solche Sonderformen der Gemeindebildung schon in früheren Jahrhunderten in Hospitalgemeinden, in Militär-gemeinden, in den Auswanderergemeinden und den Gemeinden der Seeleute, aber auch in den Gilden der Handwerker und anderer Berufsstände gekannt. Uns ist heute solch neue Struktur einer Gemeinde jenseits der Orts- und Wohnsitzgemeinde durch evangelische Studentengemeinden, durch die evangelischen Akademien und die Hauskreise der evangelischen Akademikerschaft, durch Kurpastoration, durch Krankenhaus- und Anstaltsgemeinden, aber auch in den Schulgemeinden, die sich durch „Schulwochen“ bilden, in den keimhaften Anfängen christlicher Betriebskerne und in Werks- und Industriegemeinden sichtbar geworden.

Man wird sich hüten müssen, die eine Form der Gemeindebildung gegen die andere auszuspielen. Die überkommene volkkirchliche Struktur unserer Ortsgemeinden hat immerhin darin einen unaufgebbaren Wert, daß sie sich nicht nur an den einzelnen Men-

sehen, sondern an die Familie und damit auch an die Jugend und die Kleinkinder unmittelbar wenden kann. Ihre unaufgebbare Bedeutung liegt auch darin, daß man nun einmal an irgendeinem bestimmten Ort, wo das Wort verkündigt und das Sakrament gereicht wird, in einer gottesdienstlichen Gemeinde auf die Dauer wirklich geistlich zu Hause sein muß. Dennoch werden wir in einer Zeit, in der das Gehäuse der Volkskirche alter Art immer mehr durchlöchert ist, offen dafür sein müssen, daß Menschen, die keinen festen Wohnsitz haben, Menschen, die an ihrer Wohnsitzgemeinde nicht die Antwort finden, die sie auf ihre Lebensfragen brauchen, Menschen, denen die sozialen Lebensformen ihrer zufälligen Ortsgemeinde völlig fremd sind, die aber in der kameradschaftlichen Verbundenheit im „Arbeitsteam“ eine Heimat haben und Menschen, die in der Woche an einer Arbeitsstätte leben, die weit von ihrer Wohnsitzgemeinde entfernt ist, lebendiger und wirklichkeitsgemäßer in einer Gemeinde besonderer Art — man mag sie nun „Para-Gemeinde“, Gilden-Gemeinde, Betriebs- oder Werk-Gemeinde, Studenten-Gemeinde oder Jugend-Gemeinde nennen — ihre kirchliche und geistliche Heimat finden können als in der Ortsgemeinde alter Struktur.

In der Ortsgemeinde wie in der „Para-Gemeinde“ werden wir uns hüten, die alte oder neue Form zu überschätzen oder gar absolut zu setzen. Wir werden gerade bei diesen Beispielen sorgsam darüber wachen, daß eine Gemeinde nur dann das Recht hat, auf neuen Wegen zu gehen, wenn sie eine Gemeinschaft derer ist, die sich um Wort und Sakrament sammeln, die nur einem Herrn gehorchen und die diesen Gehorsam nicht im frommen Winkel, sondern in der Welt des täglichen Lebens bewahren möchten.

Ob in der Kerngemeinde einer Parochie oder in der Form einer neuen Gemeindebildung — die geistlich mündig werdende Gemeinde von heute wird ihre kraftpendende Mitte im Predigt- und Sakramentsgottesdienst suchen, dann aber, stärker als in früheren Zeiten, ein doppeltes erwarten und erfahren: brüderliche Lebensgemeinschaft untereinander und Zurechtweisung zum Zeugendienst vor der Welt.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.